

Brandschutzordnung

für

Teil A (Aushang) für alle Personen,

Teil B für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben,

Teil C für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

nach DIN 14096:2014-05

Vorlage erstellt von:

Dipl.-Ing. Andreas Menzel
ö.b.u.v. Sachverständiger
für vorbeugenden Brandschutz
Am Hohen Weg 15 – 31246 Ilsede
Tel 05172 / 930400 – Fax 05172 / 930401
www.an-menzel.de



Freigabe der Schulleitung:

Datum, Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Verfügbarkeit der Brandschutzordnung	3
4	Inkrafttreten	4
A	Brandschutzordnung Teil A (Aushang)	5
B	Brandschutzordnung Teil B	6
B-1	Brandverhütung	6
B-2	Brand- und Rauchausbreitung	7
B-3	Flucht- und Rettungswege	8
B-4	Melde- und Löscheinrichtungen.....	9
B-5	Verhalten im Brandfall	11
B-6	Brand melden	11
B-7	Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	12
B-8	In Sicherheit bringen.....	13
B-9	Löschversuche unternehmen	14
B-10	Besondere Verhaltensregeln	15
B-10.1	Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen	15
B-10.2	Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen	15
Anhang	Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern.....	17
C	Brandschutzordnung Teil C	18
C-1	Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben	18
C-2	Brandverhütung	18
C-3	Meldung und Alarmierungsablauf	20
C-4	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	21
C-5	Löschmaßnahmen	22
C-6	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	22
C-7	Nachsorge	23

1 Einleitung

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

2 Geltungsbereich

Die **Brandschutzordnung** gilt fachlich für

Räumlich gilt die Brandschutzordnung in allen Gebäuden und Einrichtungen, auf Freiflächen und sonstige Anlagen dieser Schule.

Die **Brandschutzordnung Teil A** richtet sich an alle Personen (z. B. Lehrkräfte, Schüler, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich auf dem Schulgelände aufhalten. Sie enthält allgemeine Anweisungen für das „Verhalten im Brandfall“ und ist an geeigneten Stellen in den Gebäuden aufgehängt.

Die **Brandschutzordnung Teil B** richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten (z. B. Lehrkräfte, Schüler, Schulangestellte, Raumpfleger).

Die **Brandschutzordnung Teil C** gilt für von der Schulleitung benannte bzw. bekanntgegebene Personen, die im Brandschutz besondere Aufgaben wahrnehmen, z. B.

- die von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft (Brandschutzbeauftragter),
- der Hausmeister und
- der Erste Hilfe-Beauftragte.

3 Verfügbarkeit der Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung ist an geeigneter Stelle bei der Schulleitung zur Einsicht hinterlegt.

Den Lehrkräften ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und sie zu beachten haben.

Die Lehrkräfte, insbesondere die Klassenlehrer, sollten diese Brandschutzordnung als unterstützendes Lehrmaterial für die jährlich notwendige Unterweisung ihrer Schüler in den Brandschutz an der Schule nutzen.

4 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen gleichen oder ähnlichen Inhalts.

A Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Die Brandschutzordnung Teil A ist im Ermessen an geeigneten Stellen in den Schulgebäuden als Aushang bekannt gemacht.

Die Schüler, Besucher (z. B. Eltern) und vorübergehend Tätige (z. B. Handwerker) haben den Anordnungen der Lehrkräfte und der Schulangestellten (Hausmeister und Verwaltungsangestellte) bzw. der Einsatzkräfte der Feuerwehr Folge zu leisten.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf

In Sicherheit bringen





Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum 2016-01-04

B Brandschutzordnung Teil B

B-1 Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort dem in der Brandschutzordnung Teil C genannten Personenkreis zu melden.
- Rauchverbote, Verbote des Umgangs mit offenem Feuer und Licht sind unbedingt zu beachten.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte oder durch elektrotechnisch unterwiesene Personen geprüft wurden.
- Ohne besondere Erlaubnis der Schulleitung ist die Benutzung von mobilen Koch- oder Heizgeräten (z. B. Heizlüfter, Heizstrahler, Tauchsieder und sonstige Geräte mit oder ohne Thermostatsteuerung) sowie von Kerzen (z. B. Adventsgestecke, Stövchen, u. ä.) untersagt.

Liegt eine Erlaubnis zum Betreiben vor (z. B. für naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen), dann müssen die Geräte bzw. Kerzen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann (Abstände beachten und nichtbrennbare Unterlage verwenden). Bei Nichtgebrauch der Geräte ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen (z. B. nach dem Ende der Lehrveranstaltung), die Geräte sind über eine zentrale Stromfreischaltung abzuschalten (für Lehrräume) oder die Geräte sind an Steckdosen zu betreiben, die mit einer zu schulfreien Zeiten wirksamen automatischen Abschaltung ausgestattet sind (in Büros u. ä. Räumen).

Offene Flammen (z. B. Kerzen) sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht eines Erwachsenen zu entzünden und zu unterhalten und bei Verlassen des Raumes grundsätzlich zu löschen. Beim Umgang mit offenen Flammen sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten.

- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem in der Brandschutzordnung Teil C genannten Personenkreis zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen. Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Die Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.

- Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte Feuerlöscher sofort dem in der Brandschutzordnung Teil C genannten Personenkreis zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt wird, die Feuerlöscher wieder befüllt werden können und von diesen Personen ggf. festgelegte Ersatzmaßnahmen (z. B. Bereitstellung eines Reservefeuerlöschers) ergriffen werden.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen unzulässig, und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden. Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.

B-2 Brand- und Rauchausbreitung

Die Brandschutztüren (z. B. von Lager-, Abstell- und Hausanschlussräumen) sowie die Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z. B. zwischen Fluren und Treppenträumen oder zur Unterteilung langer Flure) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.

Die Türen sind daran zu erkennen, dass sie normalerweise selbst schließen (z. B. über ein Federband oder einen Türschließer) oder zusätzlich als Brand- oder Rauchschutztüren gekennzeichnet sind. Diese Türen können zusätzlich mit einer Feststellanlage ausgerüstet sein, welche die Tür dauerhaft offen hält und bei Raucheinwirkung die Tür zum selbsttätigen Schließen freigibt.

Die Türen können die o. g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Brandschutztüren müssen selbstschließend sein (Einrasten im Verschluss). Rauchschutztüren müssen zusätzlich auch dichtschießend sein (Bodendichtung). Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden. Änderungen, wie z. B. Veränderungen am Türblatt oder das Entfernen des Schließzylinders, dürfen an diesen Türen nicht vorgenommen werden.

Ebenso dürfen Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Nach Schulschluss und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

B-3 Flucht- und Rettungswege

Zu den Flucht- und Rettungswegen in Schulgebäuden gehören die Flure, Treppenträume, außenliegende Treppen und ggf. vorhandene Rettungsbalkone. Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen im Schulbetrieb jederzeit von Innen ohne Hilfsmittel in voller Breite öffnbar sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Es genügt nicht, wenn der Hausmeister im Gefahrenfall die Türen aufschließt. Ebenso sind Notschlüsselkästen verboten.

Aufzüge gehören nicht zu den Flucht- und Rettungswegen. Sie dürfen im Brandfall nicht benutzt werden und sind daher beispielhaft wie folgt gekennzeichnet.



Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgänge.

Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Zufahrtswege, die z. B. auf den Schulhof führen.

Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend dem in der Brandschutzordnung Teil C genannten Personenkreis zu melden.

B-4 Melde- und Löscheinrichtungen

Da die technische Ausführung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sehr unterschiedlich sein kann, sind pauschal folgende Angaben zu beachten:

- Brandmeldeanlagen haben die Aufgabe, einen Brand zu melden. Gebäude mit einer Brandmeldeanlage sind mindestens mit Handfeuermeldern ausgestattet, die durch Personen betätigt werden müssen. Ergänzend können an die Brandmeldeanlage auch automatische Brandmelder angeschlossen sein, die eine automatische Brandmeldung bewirken. Die Brandmeldung kann hausintern erfolgen oder direkt zur Feuerwehr geleitet werden.
- Alarmierungsanlagen haben die Aufgabe, anwesende Personen durch einen akustischen Alarm vor einer drohenden Gefahr zu warnen, damit sie frühzeitig das Gebäude verlassen können. In Schulen bewirkt die Auslösung der Brandmeldeanlage (automatisch oder manuell) gleichzeitig die automatische Auslösung der Alarmierungsanlage.
- Nach der Auslösung der Brandmeldeanlage ist in jedem Fall die Feuerwehr zusätzlich über Telefon zu verständigen.

Alle Lehrkräfte und sonstige für die Schule angestellte Personen haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Nicht sofort sichtbare Feuerlöscheinrichtungen sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:



Feuerlöscher



Löschschlauch



Löschdecke o. ä.

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern sind zu beachten und im Anhang dieser Brandschutzordnung dargestellt. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle 1.

Teil B für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Damit diese Einrichtungen im Brandfall unverzüglich in Betrieb genommen werden können, sollten sich alle Lehrkräfte und sonstige für die Schule angestellte Personen mit deren Bedienung vertraut machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten). Die Standorte der Löschgeräte sind in den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen (soweit erforderlich) enthalten.

Tabelle 1: Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel

Symbol / Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste brennbare Stoffe z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser Schaum ABC-Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe z. B. Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Gasförmige brennbare Stoffe z. B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Stadtgas	ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Metalle z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	spezielles Metallbrandpulver trockener Sand trockenes Kochsalz Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)
Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln: – Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten! – Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen! – Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen! – Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlendioxid (CO₂) löschen!		

B-5 Verhalten im Brandfall

Die wichtigsten Regeln lauten:

- **Ruhe bewahren und Panik vermeiden!**

und

- **Sicherheit geht vor Schnelligkeit!**

Dazu gehören, dass aufgeregte Personen beruhigt und aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen, damit keine Panik entsteht, und dass weder gerannt noch gebummelt werden soll.

B-6 Brand melden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich Alarm auszulösen und die Feuerwehr zu alarmieren. Dies erfolgt

- bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage durch Betätigen des **roten Handfeuermelders** oder
- bei Vorhandensein einer Hausalarmierungsanlage durch Betätigen des **blauen Hausalarmmelders** oder
- von einem Telefon über den **Feuerwehr-Notruf**

Die Betätigung eines Handfeuermelders oder Hausalarmmelders ersetzt nicht die mündliche Brandmeldung über das Telefon bei der Feuerwehr. Auch bei einer automatischen Alarmierung der Feuerwehr sollte zusätzlich eine telefonische Brandmeldung erfolgen.

Folgendes 5-W-Schema ist dabei einzuhalten:

- **WO** brennt es ?
- **WAS** brennt ?
- **WIE** viel brennt ?
- **WELCHE** Gefahren ?
- **WARTEN** auf Rückfragen !

B-7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Ertönen des Räumungssignals sowie bei Gefahren haben alle Personen mit Ausnahme der Rettungskräfte das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen. Sie begeben sich möglichst auf dem kürzesten Weg zum Sammelplatz.

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehllarm herausstellt.

Folgende Sammelplätze wurden festgelegt:

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen des in der Brandschutzordnung Teil C genannten Personenkreises unbedingt Folge zu leisten.

Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.

Die Lehrkräfte geben die an sie gerichteten Anweisungen an die Schüler weiter und achten auf deren Einhaltung.

Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig, auch wenn das Alarmsignal vorher verstummt. Zuvor ist auch die Bergung von Sachgütern (z. B. Schultaschen) nicht zulässig.

Wenn abzusehen ist, dass das Gebäude kurzfristig nicht mehr betreten werden kann, dann wird durch die Schulleitung bekannt gegeben, dass sich alle Personen in eine witterungsgeschützte Unterkunft begeben, in der sie versorgt werden können (Evakuierung).

Der Ort für die längerfristige Evakuierung der Schule ist

B-8 In Sicherheit bringen

Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu versperren.

In den naturwissenschaftlichen Klassenräumen sind bei ertönen des Alarmsignals gefährliche Versorgungseinrichtungen, z. B. Behälter mit explosionsgefährlichen, brennbaren, giftigen, gesundheitsschädlichen und ätzenden Gasen oder Flüssigkeiten sofort abzusperren bzw. zu schließen (Nottaster, Absperrventil). Zusätzlich sind die elektrischen Geräte über die zentrale Stromfreischaltung abzuschalten. Bei Gasgeruch (z. B. in naturwissenschaftlichen Klassenräumen) ist jedoch zu beachten, dass dann keine Licht-, Not-Aus- oder sonstige Elektroschalter betätigt und Stecker nicht aus den Steckdosen gezogen werden.

Im Gefahrenfall haben die Lehrkräfte die Schüler darauf hinzuweisen, dass Schultaschen u. dgl. liegen zu lassen sind. Jacken u. dgl. sind insbesondere bei schlechter Witterung nur auf Anweisung der Lehrkräfte mitzunehmen, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht wesentlich verzögert und kein Schüler gefährdet wird. Sportunterricht ist sofort abubrechen. Auf Anweisung der Lehrkraft, jedoch ohne Umkleiden, kann ggf. vor dem Ausgang ins Freie auf weitere Anweisungen gewartet werden (z. B. Schwimmen). In den Pausen haben die Pausenaufsichten für die Räumung der Gebäude zu sorgen, für die sie zuständig sind. Ggf. sind weitere Lehrkräfte zur Unterstützung heranzuziehen. Sind Gruppen oder Schulklassen unbeaufsichtigt, dann sind sie von der Lehrkraft der nächstgelegenen Schulkasse mitzubetreuen.

Das Verlassen des Gebäudes soll in geschlossenen Schülergruppen erfolgen. Die Lehrkräfte achten darauf, dass niemand im Klassenraum zurückbleibt. Schüler und Schulklassen ohne Aufsicht schließen sich möglichst einer anderen Klasse an. Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz, wobei die Lehrkräfte die Aufsicht über ihre Schulkasse haben. Unter der Leitung der Lehrkräfte stellen sich die Schulklassen am Sammelplatz geordnet auf, wobei darauf zu achten ist, dass die anrückenden Rettungskräfte nicht behindert werden.

Hilflose (kranke, verletzte oder behinderte Menschen) und ggf. anwesende ortsunkundige Personen sind mitzunehmen und zum Sammelplatz zu führen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen.



Fluchtwegkennzeichnung



Sammelplatz

Auf dem Sammelplatz ist durch die Lehrkräfte, ggf. unterstützt durch den Klassensprecher, eine Vollzähligkeitskontrolle zur Feststellung fehlender Schüler durchzuführen. Die Räumung ist durch die Lehrkräfte bzw. Pausenaufsichten dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Fehlende Personen sowie andere Besonderheiten sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen, damit dieser geeignete Rettungsmaßnahmen veranlasst.

Die Schüler sind darauf hinzuweisen, dass das Gebäude erst nach der Freigabe durch eine autorisierte Person (Feuerwehr oder Schulleitung) wieder betreten werden darf.

B-9 Löschversuche unternehmen

Die Brandbekämpfung ist soweit möglich unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugweges nur durch geeignete Personen (z. B. Lehrkräfte, jedoch keine Schüler) durchzuführen, wobei alle Lehrer und Schüler vorrangiges Interesse an der raschen Räumung des Gebäudes haben müssen.

Für die Brandbekämpfung sind Feuerlöscher, Wandhydranten oder Feuerlöschdecken zu benutzen. Notfalls können auch andere Hilfsmittel wie ein Eimer voll Wasser, Decken aus Baumwolle, trockener Sand o. ä. eingesetzt werden. Es dürfen keine leicht brennbaren Stoffe verwendet werden, weil diese zur Brandausbreitung beitragen. Die Angaben in Abschnitt 6, Tabelle 1 sind zu beachten.

Brennende Personen sind sofort aufzuhalten. Die Flammen sind durch Übergießen mit Wasser, durch Ersticken mit Decken o. ä. oder durch Wälzen auf dem Boden zu löschen. Falls vorhanden ist eine Löschdecke zu verwenden.

Brände an elektrischen Verteilern oder ähnlichen Anlagen dürfen nicht mit Wasser oder Schaum gelöscht werden. Hierfür sind CO₂-Löscher oder Pulverlöscher zu verwenden. Vor der Brandbekämpfung sind diese elektrischen Anlagen möglichst spannungsfrei zu schalten. Anlagen in elektrischen Betriebsräumen dürfen nur von Fachleuten abgeschaltet werden. Das Einschalten von elektrischen Anlagen darf nach einem Brand erst nach Prüfung und Freigabe der betroffenen Anlagen durch eine Elektrofachkraft erfolgen.

Friteusenbrände dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden. Friteusenbrände sind durch Abdecken mit einem trockenen Deckel zu ersticken oder es ist ein speziell für die Brandklasse F zugelassener Feuerlöscher zu verwenden.

Brände an Gasleitungen und Gasflaschen dürfen nur durch die Feuerwehr gelöscht werden.

B-10 Besondere Verhaltensregeln

B-10.1 Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen

Wenn der Hauptfluchtweg und der Ersatzfluchtweg, z. B. infolge Verrauchung, nicht mehr benutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Dies kann z. B. durch Hilferufe und Winken aus einem Fenster im Klassenraum erfolgen. Fenster dürfen jedoch nur geöffnet werden, wenn durch sie weder Feuer noch Rauch eindringen kann. Die Türen sind geschlossen zu halten und deren Türspalten sind ggf. mit nassen Tüchern abzudichten.

Beim Eindringen von Rauch in die Treppenträume sind die Fenster im Treppenraum zu öffnen. Sofern vorhanden, können auch die Handauslöser für die Rauchabzugsöffnung betätigt werden. Solche Handauslöser befinden sich mindestens im Erdgeschoss sowie im obersten Geschoss des Treppenraumes. Zur Unterstützung der Entrauchung ist die betreffende Ausgangstür im Erdgeschoss dauerhaft zu öffnen.

In verrauchten Rettungswegen sollte sich gebückt oder kriechend bewegt werden, da in Bodennähe meist noch atembare Luft und weniger heiße Brandgase vorhanden sind und eine bessere Sicht möglich ist. Wenn vorhanden, sollte ein möglichst nasses Tuch vor Mund und Nase gehalten werden.

B-10.2 Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen

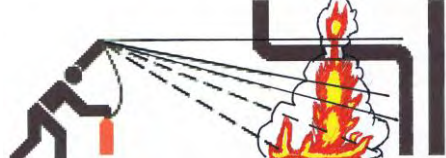
Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen dargestellt, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu ergreifen sind. Die weitere Versorgung erfolgt durch die Rettungskräfte.

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper abreißen.
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren.
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen.

- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden.
- Sofortige Kaltwasseranwendungen bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 min).
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandtuch anlegen.
- Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen (z. B. Kochsalzlösung – 1 Teelöffel Kochsalz auf 1 l Wasser).
- Verletzten keine Beruhigungs- oder Schmerzmittel und keinen Alkohol geben.
- Verletzte vor Auskühlung schützen – Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf.
- Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen.
- Bewusstsein, Atmung und Kreislauf des Verletzten ständig kontrollieren.

Anhang Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern

1. Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen
2. Feuerlöscher senkrecht halten
3. Folgende Löschtaktiken beachten

	Feuer in Windrichtung angreifen	Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen. Von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Durchgehend löschen, damit eine genügend große Wirkung erzielt wird.
	Flächenbrände von vorne beginnend ablöschen	Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben. Immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.
	Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen.
	Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander	Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.
	Vorsicht vor Wiederentzündung	Auf Wiederentzündung achten. Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten und bei Wiederentzündung frühzeitig nachlöschen.
	Eingesetzte Feuerlöscher neu füllen lassen – nicht einfach wieder aufhängen	Nach der Benutzung des Feuerlöschers, diesen restlos entleeren und auf keinen Fall wieder an seinen ursprünglichen Platz verbringen, sondern umgehend wieder füllen lassen.

C Brandschutzordnung Teil C

C-1 Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Die für den Schulstandort bekanntgegebenen bzw. benannten Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz sind in der nachfolgenden Tabelle 2 aufgeführt. Für die ihnen übertragenen Aufgaben haben diese Personen jeweils Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

Tabelle 2: Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Funktion	Name	Telefon	
		dienstlich	privat / mobil

C-2 Brandverhütung

Die besonderen Aufgaben zur Brandverhütung und die dafür verantwortlichen Personen sind nachfolgend tabellarisch dargestellt:

Ifd. Nr.	Aufgaben	Verantwortlich
1	Fortschreiben der Brandschutzordnung (Teile A, B, C)	- Brandschutzbeauftragter
2	Unterstützen des Betreibers bei Gesprächen mit der Brandschutzbehörde und Feuerwehr, dem Feuerversicherer, dem Gemeindeunfallverband usw.	- Brandschutzbeauftragter
3	Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers zum Brandschutz	- Brandschutzbeauftragter
4	Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen, z. B. bei baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen	- Brandschutzbeauftragter
5	Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen	- Brandschutzbeauftragter

Teil C für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

lfd. Nr.	Aufgaben	Verantwortlich
6	Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen	- Brandschutzbeauftragter
7	Überwachen des ständigen Freihaltens der Feuerwehrezufahrten und von Flächen für die Feuerwehr	- Brandschutzbeauftragter
8	Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen, Flucht- und Rettungswege und Sammelplätze	- Brandschutzbeauftragter
9	Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Aktualität	- Brandschutzbeauftragter
10	Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen	- Brandschutzbeauftragter
11	Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen	- Brandschutzbeauftragter
12	Beraten bei der Ausstattung von Gebäuden mit Feuerlösch-einrichtungen und Auswahl der Feuerlöschmittel	- Brandschutzbeauftragter
13	Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen, z. B. Ermittlung von Brandgefahren	- Brandschutzbeauftragter
14	Beraten zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Schulveranstaltungen (z. B. Projekttage, Feiern, Theateraufführungen, Übernachtungen usw.) z. B. hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher und der Auswahl und Gestaltung von Dekorationen	- Brandschutzbeauftragter
15	Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und Genehmigen dieser Arbeiten durch Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten (Heißarbeitserlaubnis)	- Brandschutzbeauftragter
16	Kontrollieren, dass festgelegte Brandschutzmaßnahmen eingehalten werden	- Brandschutzbeauftragter
17	Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken	- Brandschutzbeauftragter
18	Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen im Brandschutz	- Brandschutzbeauftragter
19	Planen, Organisieren und Durchführen von Räumungsübungen	- Brandschutzbeauftragter

C-3 Meldung und Alarmierungsablauf

Bei einem Brand oder einem sonstigen Gefahrenfall sind die Alarmierung von Hilfe leistenden externen Stellen und von anwesenden Personen sicherzustellen, verantwortliche Personen zu benachrichtigen und ggf. Versorger oder Wartungsfirmen hinzu zu ziehen.

Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig, auch wenn das Alarmsignal vorher verstummt.

Nach einer Übung oder einem Fehlalarm darf nur der jeweilige Einsatzleiter oder Beauftragte das Wiederbetreten des Gebäudes freigeben. Angekündigte Funktionsüberprüfungen mit Signalauslösung sind davon ausgenommen.

Die besonderen Aufgaben und die dafür verantwortlichen Personen bzw. unterstützenden Stellen sind nachfolgend tabellarisch dargestellt:

Ifd. Nr.	Aufgaben	Verantwortlich
1	Alarmierung von Feuerwehr, Polizei oder Rettungsdienst je nach Gefahrenlage, sofern nicht bereits eine Alarmierung durch eine andere Person und dessen Rückmeldung erfolgte	- Brandschutzbeauftragter
2	Auslösen des Feuer- bzw. Hausalarms, sofern der Alarm nicht bereits durch eine andere Person ausgelöst wurde	- Brandschutzbeauftragter
3	Unterrichtung der Schulleitung	- Brandschutzbeauftragter
4	Hinzuziehung von Versorgern (Strom, Gas, Wasser, Stadtwerke) nach Rücksprache mit der Feuerwehr	- Brandschutzbeauftragter
5	Hinzuziehung von Wartungsfirmen für Brandschutzeinrichtungen (z. B. Brandmeldeanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlage)	- Brandschutzbeauftragter

Teil C für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben**C-4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte**

Bei einem Brand oder einem sonstigen Gefahrenfall sind zur Vermeidung von Schäden an Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt besondere Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen.

Die besonderen Sicherheitsmaßnahmen und die dafür verantwortlichen Personen sind nachfolgend tabellarisch dargestellt:

lfd. Nr.	Aufgaben	Verantwortlich
1	Durchführung der Räumung der gefährdeten Bereiche und deren Überprüfung (auch Teilbereiche)	- Brandschutzbeauftragter
2	Veranlassung der Betreuung von Lehrkräften, Schülern, behinderten oder verletzten Personen	- Brandschutzbeauftragter
3	Festlegung der Durchführung einer Evakuierung in einen witterungsgeschützten Bereich	- Brandschutzbeauftragter
4	Inbetriebnahme besonderer technischer Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung)	- Brandschutzbeauftragter
5	Außerbetriebsetzung besonderer technischer Einrichtungen oder deren Verbringung in einen sicheren Betriebszustand (z. B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen, Lüftungsanlagen)	- Brandschutzbeauftragter
6	Meldung an die Feuerwehr auf mögliche Personen in den gefährdeten Bereichen (vermisste Personen), noch nicht kontrollierte gefährdete Bereiche oder andere Besonderheiten	- Brandschutzbeauftragter
7	Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe (Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt)	- Brandschutzbeauftragter
8	Veranlassung der Bergung von Sachwerten (nach Freigabe durch die Feuerwehr)	- Brandschutzbeauftragter

Teil C für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

C-5 Löschmaßnahmen

Die besonderen Aufgaben zu Löschmaßnahmen und die dafür verantwortlichen Personen sind nachfolgend tabellarisch dargestellt:

lfd. Nr.	Aufgaben	Verantwortlich
1	Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden unter Beachtung des Eigenschutzes vornehmen bzw. Lehrkräften oder Schulangestellten dabei helfen (Personenschutz steht immer im Vordergrund)	- Brandschutzbeauftragter
2	Darauf achten, dass Löschversuche nur durch Lehrkräfte oder Schulangestellte erfolgen sollen	- Brandschutzbeauftragter

C-6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und / oder Löscharbeiten durchführen kann, sind besondere Aufgaben durchzuführen. Diese besonderen Aufgaben und die dafür verantwortlichen Personen sind nachfolgend tabellarisch dargestellt:

lfd. Nr.	Aufgaben	Verantwortlich
1	Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten)	- Brandschutzbeauftragter
2	Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen vor Schülern und Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern)	- Brandschutzbeauftragter
3	Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes	- Brandschutzbeauftragter
4	Bereithalten von Gebäudeplänen, Feuerwehrlaufkarten, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Feuerwehr	- Brandschutzbeauftragter
5	Meldung an die eintreffende Feuerwehr	- Brandschutzbeauftragter

C-7 Nachsorge

Die besonderen Aufgaben zur Nachsorge nach einem Brand und die dafür verantwortlichen Personen sind nachfolgend tabellarisch dargestellt:

lfd. Nr.	Aufgaben	Verantwortlich
1	Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr	- Brandschutzbeauftragter
2	Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Befüllung von Feuerlöschern)	- Brandschutzbeauftragter